

SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“

HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN

Im Folgenden finden Sie die häufigsten Fragen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ und deren Beantwortung. Die Liste werden wir regelmäßig ergänzen. Viele Informationen finden Sie auch im Merkblatt des Landes Sachsen-Anhalt zum Sonderprogramm „Stadt und Land“. Die nachstehenden Verweise beziehen sich auf das Merkblatt mit Stand vom 24.02.2021.

Soweit Ihre Fragen hier nicht beantwortet werden:

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an: radverkehrskoordination-mid@sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ und anderen Radverkehrsförderprogrammen finden Sie unter:

<https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/>

Antragsunterlagen

Für einen Antrag füllen Sie folgende Formulare aus:

- Erstantrag
- Anlage 1a, 1b, 1c oder 1d bzw. 1d in Kombination mit 1a (siehe Stichwort Radverkehrskonzepte)
- Unterschriftenkarte
- Einwilligung zur Datenverarbeitung

Darüber hinaus ist dem Antrag in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Eigenanteils und der Folgekosten beizufügen (siehe hierzu auch unter dem Stichwort „Kommunalaufsichtliche Stellungnahme“).

Anlage 1c verwenden Sie nur, wenn Sie ausschließlich die dort aufgeführten Maßnahmen umsetzen wollen. Wollen Sie diese Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit einem Vorhaben nach Anlage 1a oder Anlage 1b umsetzen, ist ein Ausfüllen der Anlage 1c nicht zusätzlich erforderlich.

Beispiel 1:

Sie wollen für einen vorhandenen Radweg eine Beleuchtung nachrüsten. Füllen Sie Anlage 1c aus und fügen Sie die Planungsunterlagen für die Beleuchtungsanlage bei.

Beispiel 2:

Sie wollen einen vorhandenen Radweg verbreitern und erstmals eine Beleuchtung schaffen oder eine vorhandene Beleuchtung muss geändert werden. Füllen Sie Anlage 1a aus. Die Beleuchtung geht dann aus den Planungsunterlagen der Gesamtmaßnahme hervor.

Je nach Vorhaben sind weitere Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen. Diese sind jeweils auf der letzten Seite der Formulare Erstantrag, Anlage 1a, 1b, 1c und 1d benannt.

Beachten Sie: Es ist möglich, fehlende Antragsunterlagen nachzureichen. Soweit uns ausreichend Unterlagen vorliegen, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu prüfen und die Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, reichen wir Ihr Vorhaben zur Freigabe beim Bundesamt für Güterkraftverkehr ein. Eine Bewilligung kann jedoch erst stattfinden, wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen nachgereicht haben. Wir stellen die Bewilligung bis dahin zurück. Wir reservieren für Ihr Vorhaben aber keine Fördermittel.

Antragsfristen

Anträge können ab sofort bis zum 15.12.2022 gestellt werden. Beachten Sie, dass Sie nach derzeitigem Stand nur bis zum 15.11.2023 Mittel abfordern können.

Förderquote und Eigenanteil

Der Fördersatz beträgt in Sachsen-Anhalt bis zu 90 Prozent.

Finanzschwache Kommunen sowie Kommunen in vergleichbarer Haushaltssituation sowie die Kommunen im Mitteldeutschen Revier erhalten den Förderhöchstsatz.

Den Eigenanteil von 10 Prozent tragen die Kommunen. Eine generelle Aufstockung zur Reduzierung des Eigenanteils durch das Land ist nicht möglich.

Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Gemäß Landeshaushaltsordnung darf eine Förderung nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung und die Folgekosten des Vorhabens gesichert sind. Der Nachweis wird mit einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme erbracht. Bis die kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorliegt, wird der Förderantrag bei der Bewilligung zurückgestellt. Wir reservieren für Ihr Vorhaben aber keine Fördermittel.

Haben Sie den Eigenanteil bisher nicht im Haushalt veranschlagt, gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Der Eigenanteil für die Maßnahme wird im Rahmen eines Nachtragshaushalts eingestellt.
- b) Es wird ein Beschluss herbeigeführt, zu Lasten eines anderen im Haushalt veranschlagten Vorhabens außerplanmäßig Mittel durch Umschichtung bereitzustellen. Der Beschluss ist die Grundlage für die kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Korrektur vom 02.07.2021

Unterhalb der Bagatellgrenzen gemäß Rundverfügung des LVwA vom 29.01.2007 ist keine Stellungnahme der Kommunalaufsicht erforderlich. Die Bagatellgrenzen ergeben sich hiernach wie folgt:

bis 20.000 EUR bei Landkreisen und kreisfreien Städten,
bis 10.000 EUR bei Städten und Gemeinden ab 10.000 Einwohner und
bis 5.000 EUR bei Gemeinden unter 10.000 Einwohner.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Nr. 3 Abs. 2 des Merkblatts kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn im Rahmen dieser Förderung nicht erteilt werden.

Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Radverkehrsanlagen in der Baulast des Bundes sind gemäß Merkblatt Nr. 2 letzter Satz nicht förderfähig. Dies betrifft somit keine Radverkehrsanlagen an Bundesstraßen in der Baulast der kreisfreien Städte.

Radverkehrsanlagen an Landes-, Kreis und Gemeindestraßen sind förderfähig.

Grundsätzlich gilt:

Wollen Sie eine Radverkehrsanlage an einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße umsetzen, die nicht in Ihrer Baulast steht, nehmen Sie zunächst Kontakt zum Träger der Baulast auf. Im Falle von Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich an radverkehrskoordination-mid@sachsen-anhalt.de. Bei Kreisstraßen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachbereich beim Landkreis.

Radverkehrsanlagen als multifunktionale Wege (ländlicher Wegebau)

In einzelnen Fällen kann unter Beachtung der Aspekte der sozialen Sicherheit die Nutzung von ländlichen Wegen als Ersatz für einen straßenbegleitenden Radweg die beste Variante für einen ortsverbindenden Radweg darstellen. Die Herstellung sogenannter multifunktionaler Wege ist förderfähig. Beachten Sie bei der Planung die Qualitätsstandards des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu beachten ist auch, dass eine Widmung des multifunktionalen Weges für den Radverkehr erfolgen muss, die Verkehrssicherungspflicht ist zu regeln und das Befahren der multifunktionalen Wege durch Unbefugte (Kfz-Verkehr) ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen

Gemäß Nr. 4 des Merkblatts sind investive Maßnahmen einschließlich aller Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen förderfähig. Hierzu zählen beispielsweise:

- A+E-Maßnahmen
- Anpassungen/Änderungen der Entwässerung bei Um-/Ausbau und grundhafter Erneuerung von Radverkehrsanlagen
- Anpassungen/Änderungen angrenzender Nebenanlagen, Gehwege und anderer Flächen beim Neu-, Um- und Ausbau von Radverkehrsanlagen
- Verlegung von Medien, Entwässerung, Leerrohren, Beleuchtung
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Bürgerbeteiligung und Vermittlung der Projektinhalte gegenüber Dritten und der betroffenen Bevölkerung als externe Planungsleistungen

Umbau, Ausbau und Ertüchtigung

Die Förderung ist auch möglich für:

- den Umbau vorhandener Radverkehrsanlagen,
- den Ausbau von Radverkehrsanlagen, die z. B. in ihrer Breite nicht dem aktuellen ERA-Standard entsprechen,
- die Ertüchtigung maroder Radverkehrsanlagen, die aufgrund ihres Zustandes ohne Ertüchtigung nicht nutzbar sind (erhebliche Mängel, keine kleinen Schönheitsreparaturen),
- Neu-, Um und Ausbau von Fahrradzonen / Fahrradstraßen

Bei der Umsetzung von Fahrradstraßen und Fahrradzonen beachten Sie bitte die Vorgaben gemäß VwV-StVO. Eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde ist zwingend erforderlich. Markierungen, Beschilderungen und Anpassungen im Bereich der Knotenpunkte mit kreuzenden Straßen sind förderfähig.

Eine Änderung oder Sanierung der gesamten Fahrbahn in voller Breite kann im Einzelfall förderfähig sein. Die Fördermittel dienen aber nicht dazu, Gemeindestraßen zu sanieren. Bei Projekten dieser Art kommen Sie vor der Beantragung für ein Beratungsgespräch auf uns zu, um die Förderfähigkeit zu klären.

Baulast und Grunderwerb

Gemäß Nr. 3 Abs. 5 des Merkblatts sind die investiven baulichen Maßnahmen förderfähig, sofern sie in kommunaler Baulast stehen.

Gemäß Nr. 3 Abs. 5 des Merkblatts sind investive bauliche Maßnahmen aber auch dann förderfähig, wenn die langfristige Nutzung durch die Kommune mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein. Eine entsprechende Vereinbarung hierzu ist vorzulegen.

Der Grunderwerb ist gemäß Nr. 5 Abs. 3 des Merkblatts förderfähig.

Planungsgrundlage Radverkehrskonzept

Die Verwaltungsvereinbarung schreibt vor, dass jedes Vorhaben auf einer Planungsgrundlage beruhen soll. Es soll vermieden werden, zusammenhangslose Maßnahmen zu schaffen, die letztlich keinen Zweck erfüllen. Insofern ist für jedes Vorhaben eine Planungsgrundlage nachzuweisen.

Dies können sein:

- Das Vorhaben ist im Landesradverkehrsnetz – LRVN 2020 enthalten. Ob das der Fall ist, können Sie selbst überprüfen unter: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/gfds/de/lrvn-lsa.html>
- Das Vorhaben liegt an einer Landesstraße und ist in den Radwegebedarfsplänen enthalten. Ob das der Fall ist, können Sie selbst überprüfen unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/bedarfsplaene-fuer-strassenbegleitende-radwege/>
- Das Vorhaben ist im Radverkehrsnetz des Landkreises enthalten.
- Das Vorhaben ist im Radverkehrskonzept der Gemeinde enthalten.
- Das Vorhaben ist in einem ILEK, ISEK oder IGEK benannt.
- Das Vorhaben ist in einem rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten.

Sollte keine der aufgeführten Planungsgrundlagen das Vorhaben begründen, erwarten wir die Vorlage eines Umsetzungsbeschlusses durch den Landkreistag / Stadtrat / Verbandsgemeinderat bzw. Gemeinderat als Einzelbeschluss oder beispielsweise im Rahmen eines beschlossenen Investitionsprogramms. Auf dieser Grundlage prüfen wir das Vorhaben auf Alltagstauglichkeit und Netzzusammenhang und nehmen es als begründete kommunale Maßnahme in das Landesradverkehrsnetz auf.

Radverkehrskonzepte

Radverkehrskonzepte sind für sich genommen allein nicht förderfähig. Die Erstattung kann erst mit der Umsetzung einer investiven Maßnahme erfolgen. Der Antrag auf Förderung eines Radverkehrskonzeptes muss aber auf jeden Fall vor Beginn der Erarbeitung beantragt werden.

Die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes kann sehr langwierig sein. Beachten Sie bei der Förderung von Radverkehrskonzepten, dass das Förderprogramm am 31.12.2023 endet. Nach derzeitigem Stand können Rechnungen, die nach dem 15.11.2023 eingereicht werden, nicht mehr beglichen werden. Das bedeutet, auch die investive Maßnahme muss bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Soweit bei der Antragstellung für die investive Maßnahme nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass diese bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden kann, ist sie auch nicht förderfähig und wird nicht bewilligt. Bedenken Sie bei einer getrennten Beantragung auch, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel begrenzt sind und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. keine Förderung Ihrer investiven Maßnahme und damit auch des Radverkehrskonzeptes mehr möglich ist.

Es wird deshalb folgende Vorgehensweise empfohlen.

Verknüpfen Sie die Förderung eines Radverkehrskonzeptes gleich mit der Förderung einer investiven Maßnahme. In der Regel gibt es bereits investive Projekte, die zweifelsfrei später auch Teil des Radverkehrskonzeptes sein werden. Insofern empfiehlt es sich, die Förderung des Radverkehrskonzeptes mit dieser Maßnahme zu kombinieren und das Radverkehrskonzept dann als Planungsleistung mit der investiven Maßnahme abzurechnen.

Die investive Maßnahme, mit der die Erstattung der Kosten für das Radverkehrskonzept begründet werden soll, muss mit ihren Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Radverkehrskonzeptes stehen.

Beispiel:

Das Radverkehrskonzept kostet 50.000 EUR. Als investive Maßnahme wird schnell noch eine Fahrradabstellanlage für 4.500 EUR umgesetzt. Beide Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zueinander.

Beleuchtung, Wegweisung, Beschilderung, Markierung, Ladepunkte ...

Beleuchtung, Wegweisung, Beschilderung, Markierung, Absperreinrichtungen sind gemäß Nr. 2 des Merkblatts sowohl im Zusammenhang mit dem Neu-, Um-, Ausbau und der grundhaften Erneuerung einer Radverkehrsanlage als auch eigenständig (als Nachrüstung einer vorhandenen Radverkehrsanlage) förderfähig.

Einzelne Ladepunkte sind nur förderfähig, wenn Sie an Orten installiert werden, die ein hohes Nutzungspotenzial im Alltag aufweisen (im Bereich von Fußgängerzonen, Rathäusern, Verwaltungsstandorten, Bahnhöfen usw.).

Im Zusammenhang mit dem Neu-, Um-, Ausbau oder der grundhaften Erneuerung von Fahrradabstellanlagen ist die Ausstattung dieser Abstellanlagen mit Lademöglichkeiten für Elektroräder förderfähig.

Im Zusammenhang mit der Förderung einer Radverkehrsanlage oder Fahrradabstellanlagen können alle Bestandteile der Gesamtmaßnahme (wie Beleuchtung, Ladepunkte, Markierung usw.) über die Anlage 1a bzw. die Anlage 1b der Antragsformulare beantragt werden. Nur bei eigenständiger Förderung einzelner Nachrüstungselemente verwenden Sie bitte Anlage 1c der Antragsformulare.

Touristische Infrastruktur

Maßnahmen, die ausschließlich dem touristischen Radverkehr dienen, sind nicht förderfähig, siehe Nr. 3 Abs. 7 des Merkblatts.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Rastplätze und Schutzhütten an touristischen Radwegen,
- Fahrradboxen auf Campingplätzen.

Magdeburg, 02.02.2022